

### 5.1.2.3.1. Die einfachen Begehungsdelikte

Bei den einfachen Begehungsdelikten beschreibt der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte Handlung, ohne den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit von der Herbeiführung schädlicher Folgen abhängig zu machen. Die Tatbestandsmäßigkeit ist in objektiver Hinsicht allein durch die Vornahme der im Tatbestand beschriebenen Handlung gegeben. Bereits dadurch wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Ob im Einzelfall schädliche Folgen eingetreten sind, ist für die Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlung und damit für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer vollendeten Straftat grundsätzlich gleichgültig. Wichtig jedoch sind die evtl. eingetretenen Folgen für die Einschätzung der konkreten Tatschwere sowie für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die einfachen Begehungsdelikte werden mitunter auch als abstrakte Gefährdungsdelikte bezeichnet, weil sie generell die Gefahr des Eintritts schädlicher Folgen in sich bergen. Je nachdem, was der gesetzliche Tatbestand hinsichtlich der Begehungsform aussagt, können zwei Arten von Begehungsdelikten unterschieden werden:

- a) die *einfachen Begehungsdelikte durch aktives Tun* (einfache Tätigkeitsdelikte). Das sind diejenigen Straftaten, bei denen der gesetzliche Tatbestand die bloße Vornahme einer bestimmten aktiven Tätigkeit als objektive Seite der Straftat beschreibt. Dazu zählen z. B. der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB), die Staatsverleumdung (§ 220 StGB), die falsche Anschuldigung (§ 228 StGB) und die Bestechung (§§ 247, 248 StGB).
- b) die *einfachen Begehungsdelikte durch Unterlassen* (einfache Unterlassungsdelikte). Das sind diejenigen Straftaten, bei denen der gesetzliche Tatbestand das bloße Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit als Straftat kennzeichnet, wie z. B. die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119 StGB) und das Unterlassen der Anzeige (§ 225 StGB).

### 5.1.2.3.2. Die Erfolgsdelikte

Bei den Erfolgsdelikten setzt der Tatbestand für den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen voraus, so z. B. die Tötung eines Menschen bei Straftaten gern. §§ 112ff. StGB, die Zerstörung, Vernichtung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Produktionsmitteln oder anderen Sachen bei Straftaten gern. §§ 163 und 164 StGB, die Inbrandsetzung von Wohnstätten, Betrieben u. ä. bei Straftaten gern. §§ 185 ff. StGB.

Unter „Erfolg“ im Sinne des Strafrechts sind die durch die Tathandlung verursachten, im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen schädlichen Folgen einschließlich bestimmter Gefahren zu verstehen. Nur wenn der Handelnde durch die Tathandlung diese gesetzlich gekennzeichneten Folgen verursacht hat, ist er — in objektiver Hinsicht — wegen einer vollendeten Straftat verantwortlich. Sind diese Folgen aus irgendeinem Grund nicht eingetreten, kommt lediglich eine strafrecht-